

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß

Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die DSGVO verpflichtet das Standesamt Petershagen/Eggersdorf bei der Erhebung personenbezogener Daten über den Umgang mit diesen Daten zu informieren.

Die nachfolgenden Informationen enthalten die gemäß Art. 13 DSGVO erforderlichen Angaben

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Standesamt Petershagen/Eggersdorf verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner personenstands-rechtlichen Aufgaben gemäß § 1 und 2 des Personenstandsgesetzes. Danach beurkundet das Standesamt den Personenstand und wirkt an der Eheschließung mit. Es nimmt Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens vor und erteilt Personenstandsurkunden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Standesamt Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf

standesamt@petershagen-eggersdorf.de

Tel. 03341 414968

www.doppeldorf.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stephan Schwabe, Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Hauptamt

Am Markt 8

15345 Petershagen/Eggersdorf

Telefon: 03341/4149-25

Telefax: 03341/4149-99

Internet: www.petershagen-eggersdorf.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen)
- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle
- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen

b) Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz
- Personenstandsverordnung
- Brandenburgische Personenstandsverordnung

5. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetz in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden.

Wer nach dem Personenstandsgesetz zu Anzeigen eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 Personenstandsverordnung) verpflichtet, personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere öffentliche Stellen weiterzugeben.

Dabei handelt es sich um folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- inländische Standesämter Meldebehörde Jugendamt
- Vormundschaftsgericht
- Familiengericht
- Finanzamt
- Amtsgericht
- Nachlassgericht
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff Personenstandsgesetz personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergeben werden.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Gemäß § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes werden die Daten in den Personenstandsregistern wie folgt gespeichert:

Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre

Geburtenregister: 110 Jahre Sterberegister: 30 Jahre

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten.

8. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO). Dieses Recht können Sie nach Maßgabe der §§ 47 bis 63 Personenstandsgesetz wahrnehmen.
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Standesamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.